

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Verbandsregelung zum Gehörschutz im Landesleistungszentrum

1 Ziel und Hintergrund

Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit hat im Nordwestdeutschen Schützenbund einen hohen Stellenwert. Auch auf Druckluft-Schießständen möchten wir einen einheitlichen und verlässlichen Standard schaffen, um das Gehör aller im Landesleistungszentrum tätigen und eingesetzten Personen bestmöglich zu schützen.

2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Personen, die sich im Rahmen ihrer Arbeit, ihres Einsatzes oder ihrer Tätigkeit auf den Druckluft-Schießständen des Landesleistungszentrums aufhalten. Erfasst sind insbesondere die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die Kampfrichter, Aufsichten und Wettkampfhelfer, die Trainer sowie sonstige vom NWDSB eingesetzte Personen.

3 Grundsatz

Während des laufenden Schießbetriebs ist in den von dieser Regelung erfassten Bereichen geeigneter Gehörschutz zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt im Schützenstand, im Bereich unmittelbar hinter den Schützenständen und in sonstigen Bereichen, in denen nach Einschätzung der Landessportleitung, der Geschäftsführung oder der verantwortlichen Schießleitung mit einer relevanten Lärmeinwirkung zu rechnen ist.

4 Beginn und Ende der Tragepflicht

Die Verpflichtung zum Tragen des Gehörschutzes beginnt mit Aufnahme des Schießbetriebs und endet mit dessen vollständiger Beendigung. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Landessportleitung, die Geschäftsführung oder die verantwortlichen Schießleitung. Dabei ist stets sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau gewahrt bleibt.

5 Bereitstellung und Nutzung des Gehörschutzes

Der NWDSB stellt für seine Beschäftigten im erforderlichen Umfang geeigneten Gehörschutz zur Verfügung. Darüber hinaus hält der NWDSB nach Möglichkeit auch für andere unter diese Regelung fallende Personen geeigneten Gehörschutz bereit, soweit diese nicht eigenen geeigneten Gehörschutz mitführen.

6 Gemeinsame Verantwortung

Alle unter diese Regelung fallenden Personen tragen durch ihr Verhalten zu einem sicheren und gesundheitsbewussten Ablauf des Schießbetriebs bei. Dazu gehört insbesondere, die Gehörschutzregelung selbst einzuhalten und andere Personen freundlich auf die Regelung hinzuweisen, wenn dies erforderlich ist.

Die Landessportleitung, die Geschäftsführung und die verantwortliche Schießleitung sind befugt, zur Durchsetzung dieser Regelung Anweisungen zu erteilen. Wer den vorgeschriebenen Gehörschutz in den betroffenen Bereichen trotz Hinweises nicht trägt, kann aus Gründen des Gesundheits- und Sicherheitschutzes vom weiteren Aufenthalt im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden.

Diese Regelung tritt am 21.05.2026 in Kraft.

Bassum, 19.05.2026

Jens Voß
Landessportleiter

Volker Kächele
Geschäftsführer

